



Österreichischer
Städtebund

Ebendorferstraße 4, 2. + 3. Stock, 1010 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
460/1462/2008

bearbeitet von:
Mag.a Trattnig/Str / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
andrea.trattnig@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail:
gundula.sayouni@bmgfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. November 2008
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Grundsätze für soziale Arbeit mit
Familien und Erziehungshilfen für
Kinder und Jugendliche B-KJHG 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2008 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familie und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Das aus dem Jahr 1989 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz entspricht nicht mehr den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten und daher ist eine Neufassung grundsätzlich zu begrüßen.

ad § 1: Hier wäre in den Erläuterungen eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, was unter dem Begriff „mit der Obsorge betraute Person“ verstanden wird. Für die Praxis empfehlenswert wäre, dass damit entweder Personen gemeint sind, denen die Obsorge ex lege zukommt oder aber jene, denen die Obsorge – wenn auch nur in Teilbereichen – durch Gerichtsbeschluss

übertragen wurde (natürliche und/oder juristische Personen) oder denen die Obsorge – wenn auch nur in Teilbereichen – von den ex-lege-Obsorgeträgern durch schriftliche Zustimmungserklärung zu einer vollen Erziehung übertragen wurde (juristische Person – öffentlicher Kinder- und Jugendhilfeträger). Weiters wäre unter Bezugnahme auf das oben Ausgeführte die Klarstellung wünschenswert, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen gemeint sind.

ad § 2: redaktionelles Versehen: Ziffer 4 einfügen.

Die Formulierung „bestmögliche Entfaltung“ etc. in Z 3 erscheint sehr unbestimmt und sozusagen qualitativ nach oben offen, was die Kinder- und Jugendhilfe überfordern muss und womöglich in späteren Jahren sogar zu Haftungsansprüchen führen könnte. Eine Bezugnahme auf die Begriffe der Kinderrechtskonvention wäre hier auch im Sinne einer Einheitlichkeit, aber auch im Sinne der Leistbarkeit, wünschenswert (Angemessenheit, Erforderlichkeit, Notwendigkeit).

Zu den Erläuterungen: die „Aufarbeitung erlittener Traumata“ kann nur im Rahmen einer therapeutischen Begleitung erfolgen, die eine Aufgabe nach dem ASVG und damit eine der Krankenversicherungsträger ist, aber nicht an erster Stelle zur Kinder- und Jugendhilfe gehören kann.

ad § 3: redaktionelle Empfehlung bei Z 2: „Beratung **in** Erziehungsfragen“.

ad § 4: Abs. 3 lässt Interpretationen offen. Klarer definiert ist die Regelung des geltenden § 5 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
Örtliche Zuständigkeit § 5

Abs. 1: Die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers richtet sich dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangelns eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.

Abs. 2: Bei Gefahr in Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Doch hat in einem solchen Fall der Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kosten zu ersetzen.

Es wird angeregt diese Bestimmung in das neue Gesetz zu übernehmen, da diese wesentliche klarer definiert ist als die im vorgeschlagenen Entwurf.

Darüber hinaus möge ein Abs. 4 und 5 des gegenständlichen Entwurfs angefügt werden und zwar:

Abs. 4: Bei Wechsel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Aufenthaltes geht die Zuständigkeit an eine andere Kinder- und Jugendwohlfahrt über.

Abs. 5: Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Land aufhalten.

ad § 6: Hier geht es um einen in der Praxis besonders heiklen Bereich der täglichen Arbeit, der nach unserer Auffassung sehr gut anwendbar gelöst wurde (insbesondere durch die erläuternden Bemerkungen).



Zu dieser Bestimmung bleibt jedoch kritisch anzumerken, dass die Gefahr besteht, dass der Bundesgrundsatzgesetzgeber mit dieser Bestimmung eine zu detaillierte Regelung trifft und dem Landesgesetzgeber hier keinen Spielraum mehr lässt.

Für die tägliche Arbeit wären in den Erläuterungen zu den Absätzen 3 und 4 noch je eine Ergänzung dringend wünschenswert:

Abs. 3: „.....soweit nicht Interessen Dritter gefährdet werden“ – diese „Dritte“ auch als **MitarbeiterInnen** der Kinder- und Jugendhilfe **in den Erläuterungen** anmerken.

Abs. 4: „.....soweit durch die Offenbarung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet werden.“ – Hier unbedingt im Sinne der Ausführung zu Abs. 3 **im Gesetz folgendermaßen ergänzen**: „.....soweit durch die Offenbarung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen **oder Dritter** gefährdet werden.“ Auch hier wären mit „Dritten“ z.B. aktive und ehemalige MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe in den Erläuterungen anzuführen, die schutzwürdige persönliche Interessen haben, die durch eine völlige Offenlegung gegenüber früheren KlientInnen gefährdet wären.

§ 7 enthält, den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 folgend, detaillierte Vorgaben bezüglich Datenverwendung von natürlichen und juristischen Personen. Die Neuregelungen betreffend die Datenverwendung werden zu einem erhöhten EDV-technischen administrativen Aufwand führen, der jedoch aus Sicht der Anwender vertretbar erscheint.

Die Bestimmungen bezüglich der Datensicherungsmaßnahmen im Sinne des § 40 Abs 2 und Abs 4 werden speziell für die verschlüsselte Übermittelung von sensiblen Daten in der Praxis auf Basis der derzeitigen EDV-technischen Gegebenheiten als nicht praktikabel bzw. undurchführbar eingeschätzt.

Um sensible Daten in Papierform oder auf elektronischem Weg an andere Institutionen (z.B. Gerichte) weiter übermitteln zu können, müsste österreichweit ein einheitlicher Index für die analog verschlüsselt verwendeten Daten der Behörden erstellt werden, wie dies etwa in der Medizin oder im psychologischen Bereich bei Diagnosen bereits der Fall ist.

Diese Standards sollten dann allen Anwendern zur Verfügung stehen. Davon umfasst sind vor allem Daten, welche im Rahmen der Rechtsvertretung (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc) übermittelt werden, als auch Daten, die im Rahmen der Jugendhilfe weitergeleitet werden.

Diese Regelung erscheint in der derzeitigen Form als nicht durchführbar und wäre aus Sicht der Anwender in den Städten und Gemeinden ersatzlos zu streichen.

Die im **§ 8** vorgesehenen Dokumentationsvorschriften für den Kinder- und Jugendhilfeträger sind als Mindeststandard vorgegeben. Dabei werden administrative und organisatorische Mehrbelastungen der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsträger verursacht.

Klargestellt werden möge in den Erläuterungen, dass keine Dokumentation bei telefonischen Auskünften im Einzelfall, bei niederschweligen Beratungen bzw. bei anonymen Beratungen oder einmaliger Beratung notwendig ist.
 In den Erläuterungen soll auch klargestellt werden, dass die im § 8 Abs. 4 vorgesehenen Auskunftsrechte keine Einsicht in die Dokumentation im Sinne des § 17 AVG bedeuten.

ad § 9: Die Leistungen im Absatz 3 sollen nicht für Pflegeeltern gelten und Adoptionen gelten.

§ 11 der begutachteten Rechtsvorschrift legt zur „Fachlichen Ausrichtung“ in Abs. 3 fest, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte festzulegen hat. Dabei ist auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen.

Erstmals benennt der Grundsatzgesetzgeber damit, dass neben der persönlichen Eignung und der fachlichen Ausbildung auch die Anzahl der eingesetzten Fachkräfte für die Qualität der Leistungserbringung eine wesentliche Rolle spielt. Bei der Festlegung allgemeiner Betreuungsschlüssel sind in erster Linie fachliche Aspekte unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen.

Da diese Anforderungen laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen unterliegen, werden diese Kriterien im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht bestimmt, sondern sind in geeigneter, rechtlich verbindlicher Form sowohl für den öffentlichen wie für den privaten Kinder- und Jugendhilfeträger festzulegen.

Die grundsätzliche Intention des Bundesgrundsatzgesetzgebers, durch Vorkehrungen für eine adäquate Personalbesetzung Sorge zu tragen, damit die qualitative Arbeit der Jugendwohlfahrtsträger geleistet werden kann, wird in diesem Zusammenhang begrüßt.

Im **§ 12** sieht der Grundsatzgesetzgeber als Planungsvorschrift vor, dass der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger durch kurz-, mittel- und langfristige Planung vorzusorgen hat, dass nicht nur Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche vorzusehen sind, sondern dass auch die Ausstattung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in personeller, finanzieller und fachlicher Hinsicht in der erforderlichen Art und dem notwendigen Umfang zur Verfügung steht.

Aus Sicht der betroffenen Städte und Gemeinden ist diese Konkretisierung zu begrüßen, zumal eine bedürfnisorientierte, zielgerechte und wirksame Aufgabenerfüllung der Jugendwohlfahrt nur bei vorhandenen adäquaten, budgetären, sachlichen und personellen Vorkehrungen möglich und wirksam wird.

ad § 13: Abs. 3: inhaltlich wäre hier umgehend die wissenschaftliche Erhebung eines qualifizierten Betreuungsschlüssels (ein/e SozialarbeiterIn für wie viele



EinwohnerInnen unter Einbeziehung der regionalen Besonderheiten Land – Stadt) auf Initiative des Bundes mit einer Empfehlung für ganz Österreich wünschenswert. Bei jedem vergangenen unangenehmen Anlassfall wurde dieses Thema von Medien, Kritikern aber auch betroffenen MitarbeiterInnen aufgeworfen. Dies ist ein wirklich komplexes Thema, würde aber den einzelnen Jugendämtern in der Planung deutlich weiterhelfen. Absolut notwendig wäre dabei die Beachtung der Unterschiede zwischen Stadt und Land sowie die Einbeziehung verschiedener Belastungsfaktoren der Bevölkerung wie Einkommen, ethnischer/ ev. Migrationshintergrund, psychische/psychiatrische Erkrankungen, AlleinerzieherInnenanteil, Wohnraum etc.

ad § 14: redaktionelle Empfehlung zu Abs. 1: „....sind jährlich **statistische Daten** zu folgenden Informationen zu erheben:“

Wie in den Erläuterungen angesprochen, wären zum Thema Statistik jedenfalls noch in Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie des Ministeriums die exakten Daten zu bestimmen und festzulegen. Statistikerhebung ist auch unter Nutzung elektronischer Aktenverwaltung ein enormer Aufwand. Es benötigt einen mindestens einjährigen Vorlauf der verbindlichen Vereinbarung, um die Daten dann auch dementsprechend in die EDV eingeben und am Beginn des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres auswerten zu können. Kurzfristige Umstellungen und Änderungen in der Statistikerhebung sind zumindest in größeren Jugendämtern mit Führung elektronischer Akten leider völlig unmöglich. Mit Änderungen in der Statistikerhebung sind auch immer erhebliche finanzielle und personelle Mehrleistungen für die Gemeinden und Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger verbunden! Zu diesem Thema müssen die jeweiligen verschiedenen EDV-Ausstattungen beachtet werden.

Zu Abs. 2: Die Erhebung der ethnischen Herkunft wäre zwar inhaltlich interessant und auch aussagekräftig, erfordert aber eine gänzliche Neueingabe von Daten und bedarf jedenfalls einer exakten und einheitlichen Definition (Eltern aus anderem Land, Kind selbst zugewandert, Staatsbürgerschaft ist oft kein aussagekräftiges Kriterium – oft gibt es Schwierigkeiten verursachenden Migrationshintergrund und die Leute haben die österreichische Staatsbürgerschaft, etc.)

Zu Abs. 3: die „angemessene“ Weise der Veröffentlichung erscheint in der Diktion zu unscharf.

ad §§ 15, 16, 17: Der Österreichische Städtebund begrüßt die vorgesehene Stärkung des präventiven Angebotes der JW. Ein frühzeitiges Erkennen von Problemlagen und die Nutzung der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen elterlichen Ressourcen in Form von Beratung und Begleitung in unterschiedlichen Lebenssituationen führt dazu, dass kostenintensive Unterstützungsmaßnahmen der JWF, welche zeitverzögert zur Anwendung gelangen müssten, hintan gehalten werden können.

Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, bei Vorliegen einer potentiellen Gefährdung des Kindeswohles diese Ambulanten Dienste ebenfalls als Maßnahme der Unterstützung der Erziehung etablieren zu können. Unter Zugrundelegung der bisherigen Fallzahlentwicklung und der Praxiserfahrung ist davon auszugehen, dass diese neuen Möglichkeiten verstärkt zur Anwendung gelangen werden.

Ein geringfügiger Ausgleich in finanzieller Sicht wird dadurch entstehen, dass die als Ambulante Dienste angeführten Möglichkeiten aufgrund des § 16 auch als Soziale Dienste angeboten werden können, für deren Inanspruchnahme Entgelt eingehoben werden kann. Diesbezüglich werden die Vorgaben des Landesgesetzgebers abzuwarten sein.

Auch im Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen als teilstationäre Dienste (§17) können finanzielle Mehrbelastungen derzeit nicht ausgeschlossen werden und werden wiederum abhängig sein vom Ausführungsgesetz des Landesgesetzgebers.

Allerdings möchte der Österreichische Städtebund darauf aufmerksam machen, dass sich etwa in Tirol die bisherige Systematik des JWG mit einer Einteilung der Hilfen in Soziale Dienste als erste und niederschwelligste Form und im Weiteren der Hilfen zur Erziehung mit Unterstützung und voller Erziehung über mehr Jahre hinweg sich als Logik im Aufbau bestens etabliert und auch bewährt hat. Auf dieser Basis wurde z.B. in Tirol das TJWG erlassen und dementsprechend die nötigen Einrichtungen logisch systemisiert. Darum sind beispielsweise Krisenzentren und Notschlafstellen in Tirol als Soziale Dienste konzipiert. So können sie von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen niederschwellig aufgesucht werden. Würden diese Angebote nun unter Sozialpädagogische Einrichtungen gem. § 17 fallen, so müssten mit Eltern Zustimmungserklärungen unterschrieben oder gar Obsorgeentzugsanträge beim Pflegschaftsgericht gestellt werden, um den Aufenthalt des Minderjährigen zu legalisieren – dieser Verwaltungsaufwand wäre womöglich nur wegen einiger weniger Tage „Auszeit“ des Jugendlichen vorzunehmen. Weiters müssten mit den Eltern dann Kostenrückerstattungsvereinbarungen aufgenommen werden, was wiederum einer Entspannung innerhalb der familiären Krisensituation nicht dienlich wäre. Schließlich gäbe es keine Anonymität mehr für KlientInnen in derartigen Einrichtungen, was aber in besonderen Anlassfällen ebenfalls – zumindest zu Beginn eines Hilfeprozesses – als Angebot notwendig erscheint.

ad § 19: zu Abs. 3: „mehrere Fachkräfte“ erscheint zu ungenau und in schlüssigen Fällen auch nicht nötig. Eine zwingende Vorschrift, mindestens zu zweit die Eignung möglicher Pflegeeltern zu beurteilen, verursacht einen erhöhten Personalbedarf.

Zu Abs. 5: In einer Umstellung von der Hoheits- zur Privatwirtschaftsverwaltung kann per se kein Vorteil erblickt werden. Im Fall von Streitigkeiten müsste sogar der Gerichtsweg beschritten werden, was nicht nur länger dauern würde, als eine bescheidförmige Erledigung, sondern auch zusätzlich mit Kosten für die Verwaltung verbunden wäre.

Der Österreichische Städtebund weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die gemäß § 19 Abs. 4 des Entwurfes für Pflegepersonen verpflichtend anzubietende Supervision beispielsweise in Wien mindestens 200 zusätzliche Supervisionsstunden zu je 145 Euro erfordern wird und dadurch zu Mehrkosten in der Höhe von 29.000 Euro führen wird.



Mit **§ 21** wird das Rechtsinstitut der Verwandtenpflege neu eingeführt. Unter dem speziellen Fokus, dass dem Wohl von gefährdeten Kindern und Jugendlichen im individuellen Einzelfall durch eine Betreuung bei nahen Verwandten besser gedient sein könnte als durch die Unterbringung bei Pflegepersonen oder in einer sozialpädagogischen stationären Einrichtung wird diese weitere Möglichkeit begrüßt.

In jenen Fällen, in denen die Verwandtenpflege im Auftrag des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers etabliert wird, werden jedoch erhöhte administrative und fachliche Mehrbelastungen für die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt entstehen.

Diese neue Regelung sieht ebenfalls vor, dass ein Leistungsvertrag bei der Etablierung einer Verwandtenpflege abzuschließen sein wird und dass ein Pflegebeitrag in der maximalen Höhe des Pflegeeltern geldes gewährt werden kann. Die soziale Situation und sonstige Unterhaltsverpflichtungen sind bei der Berechnung des Pflegebeitrages zu berücksichtigen.

In Abs. 4 wird eine Änderung von „in der Höhe“ auf „bis zur Höhe des Pflegeeltern geldes“ empfohlen.

ad § 22: zu Abs. 2: die Formulierung „strukturierte Vorgangsweise“ erscheint zu ungenau. Diese könnte etwa durch „standardisierte“ ersetzt werden, wenn darauf in den Erläuterungen Bezug genommen würde. Erinnert wird hier an die bundesweiten Vereinheitlichungsversuche im Rahmen der Arge Jugendwohlfahrt zum Thema „Gefährdungsabklärung“ in Zusammenhang mit den in den Ländern in unterschiedlicher Art bestehenden Produktkatalogen bzw. Handbüchern.

Zu Abs. 5: Das Zusammenwirken „mehrerer Fachkräfte“ kommt auch hier wiederum vor, wird allerdings in den Erläuterungen als „Vieraugenprinzip“ ausgelegt. Der Österreichische Städtebund empfiehlt daher im gesamten Gesetz eine klare Festlegung, da der Begriff „mehreren Fachkräfte“ öfters vorkommt. Andernfalls sollten differenzierte Begriffe verwendet werden.

Zu den Erläuterungen: im dritten Absatz heißt es: „Ziel der Gefährdungsabklärung ist die eindeutige Feststellung...“. Dies ist zwar wünschenswert, eindeutig gelingt dies allerdings leider bei weitem nicht immer. Wünschenswert wäre die Ergänzung „möglichst eindeutige Feststellung“, die an die Realität heran kommt und keine unerfüllbaren Erwartungen schürt.

Der Österreichische Städtebund weist darauf hin, dass allein um der Unverzüglichkeit der Gefährdungsabklärung nachkommen zu können, die Stadt Linz von einem Personalmehrbedarf von rd. 9 Personaleinheiten ausgehen kann. Diese personelle Mehrausstattung verursacht allein für die Stadt Linz Mehrkosten (Personal und Arbeitsplätze) von rd. 380.000,-- Euro pro Jahr.

ad § 23: in Abs. 2 und in Abs. 3 erfahren die „mehreren Fachkräfte“ wieder eine Nennung. In der Praxis entscheidet z.B. meist ein/e Vorgesetzte/r über den Maßnahmenvorschlag der/des fallführenden Sozialarbeiterin/s. Genügt dies bereits im Sinne des Gesetzes? Andernfalls entspricht es genauso der Praxis, dass schwierige Fallkonstellationen ohnedies zusätzlich im Team und in der Supervision besprochen werden. Was ist hier gemeint? Wie soll der Standard aussehen? In den

Erläuterungen ist von „multidisziplinärem Zusammenwirken unter Leitung der fallführenden SozialarbeiterInnen“ die Rede: nicht jedes Amt verfügt überhaupt über ein multidisziplinäres Team. Und wenn ja: soll dieses tatsächlich auch in jedem Standardfall eingesetzt werden müssen?

ad § 25: Die Bezugnahme auf die Ambulanten Dienste des § 15 wäre verständlicher, wenn bereits in § 15 bei den dafür in Betracht kommenden Leistungen (z.B. Z 5 u. 6) den Begriff der „Unterstützung der Erziehung“ eingeführt und nicht nur in der ersten Umschreibung in etwas anderer Form genannt würde („Kinder- und Jugendhilfeträger haben zur Unterstützung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens.....“).

ad § 26: zu Abs. 2: Redaktionelles Versehen: die maßgebliche Bestimmung zu den sozialpädagogischen Einrichtungen lautet § 17.

Zu den Erläuterungen: im zweiten Absatz wäre im Klammerausdruck ev. auch ein Hinweis auf die Mütter/Väter Einrichtungen mit Kind gem. § 17 Abs. 2 sinnvoll, wenn derartige Einrichtungen grundsätzlich mit umfasst sein sollen.

Am Beginn des dritten Absatzes erfährt wiederum der Begriff „bestmöglich“ eine Verwendung. Im Sinne der Ausführungen zu § 2 wird eine andere und dann insgesamt einheitliche Formulierung empfohlen.

ad § 29: Wie in den Arbeitsgruppen zum neuen Gesetz mehr als deutlich wurde, ist diese Verlängerung von Maßnahmen nur deshalb gewünscht, weil es im Erwachsenenbereich kein so gut ausdifferenziertes Hilfeangebot gibt, wie es derzeit in der Jugendwohlfahrt der Fall ist.

Will der Bundesgesetzgeber nun statt in den Materien der Erwachsenenhilfe (Sozialhilfe, Rehabilitation, Krankenhilfe) in der Kinder- und Jugendhilfe weitere Hilfsmöglichkeiten für junge Erwachsene über das bisher mögliche Maß der Verlängerung von Maßnahmen bis max. zum 21. Lebensjahr etablieren, so muss das Spannungsfeld aus Rechtsanspruch auf Unterstützung und keinem Erziehungsauftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers für Erwachsene überwunden werden. Durch die Erläuterungen ist dies nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes in diesem schwierigen Feld gut gelungen. Klar ist jedoch, dass durch die nunmehrige etwas offenere Regelung sowohl finanziell als auch personell mit weiter erhöhtem Bedarf der befassten Gebietskörperschaften zu rechnen ist.

ad § 31: Abs. 2: redaktionelles Versehen beim Verweis auf die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung – gemeint ist sicherlich § 33. In den Erläuterungen wird in Zusammenhang mit allfälligen Auslagerungen dieser Tätigkeiten an private Kinder- und Jugendhilfeträger auf § 10 leg.cit. Bezug genommen – hier muss als Grundlage § 9 gemeint sein.

ad § 32: zu Ziffern 2 und 5: Für eine Begleitung von abgebenden und annehmenden Eltern **nach** einer Adoption sollten die etablierten Beratungsstellen weiterhin zur Verfügung stehen. Sollte es in weiterer Folge zu gravierenden Schwierigkeiten kommen, steht die Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich wieder mit ihren Leistungen zur Verfügung. In Standardfällen sollte die Kinder-



und Jugendhilfe aber nicht quasi standardisiert aufgedrängt werden. Außerdem würde dies in den Jugendämtern wiederum zu einiger personeller Mehrbelastung führen.

ad § 33: zu dieser immer komplexer und quantitativ bedeutender werdenden Materie wäre zusätzlich ein eigenes Gesetz wünschenswert.

Zu Ziffer 3: auch hier werden zur Begleitung unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 32 die etablierten Beratungseinrichtungen empfohlen.

ad § 34: zu Abs. 3: auch in diesem quantitativ wachsenden Bereich grundsätzlich mindestens zu zweit („mehrere Fachkräfte“) agieren zu sollen, ist personell beim jetzigen Mitarbeiterstand nicht zu bewältigen.

Zum **§ 34 Abs. 2** wird ausgeführt, dass eine Auskunftspflicht von Adoptivwerbern verankert werden soll.

ad § 36: Der neue Straftatbestand in Abs. 2 Z 1 wird ausdrücklich begrüßt.

ad § 37: Die Neufassung wird sehr begrüßt. Die umfassenden Erläuterungen sollten bei Systempartnern für die nötige Klarheit sorgen.

Aufgenommen in die Aufzählungen mögen ausdrücklich folgende Einrichtungen werden: Opferschutzeinrichtungen (z.B. Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren), Kinder- und Jugendanwaltschaft, Drogenberatungsstellen, Einrichtungen die geschützte Besuchskontakte anbieten, Frauenhäuser, Einrichtungen der Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe und Einrichtungen des außergerichtlichen Tatausgleiches, Kinderbeistand).

In den Erläuterungen möge klargestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen jedenfalls auch erhebliche psychische und sonstige Beeinträchtigungen bedeuten.

Nach Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich bei Aussendung an die diversen Systempartner sicherlich der Hinweis auf die geänderten Verpflichtungen und damit nun auch verbundenen Strafbestimmungen, sodass die institutionellen Träger ihre MitarbeiterInnen auch dementsprechend informieren und schulen – die notwendigen Personalressourcen dafür stehen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht zur Verfügung.

ad § 40: In die taxative Aufzählung des betroffenen Personenkreises in Abs. 1 sollten auch die jeweiligen aktuellen oder früheren Partner oder Partnerinnen von Elternteilen aufgenommen werden – diese spielen für das Leben des Kindes, das KlientIn der Kinder- und Jugendhilfe ist, häufig eine maßgebliche Rolle als Bezugsperson oder auch als TäterIn möglicher Gefährdungshandlungen.

Zu Abs. 2: Der Österreichische Städtebund weist darauf hin, dass die Formulierung, wonach „sensible Daten....nur verschlüsselt übermittelt werden dürfen“ in praktischen Umsetzung schwierig zu administrieren wären und einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich ziehen würde.



Österreichischer
Städtebund

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorgelegte Kinder- und Jugendhilfegesetzesentwurf den heutigen familiären Lebensumständen und dem Kindeswohlgedanken durchaus Rechnung trägt. Die präventiven Maßnahmen und die umfassende Erhöhung der Qualitätsstandards der Sozialarbeit zu Gunsten der gefährdeten Kinder bzw. Familien ist sehr zu begrüßen.

Unvorhersehbare finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden:

Die sich aus dem gegenständlichen Entwurf ergebenden Folgewirkungen finanzieller Natur sind überschließend und überschreiten bei Weitem die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus festgelegte Bagatellgrenze. In Widerspruch zur Vereinbarung BGBl.I Nr.35/99, wonach die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften – einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen – zu enthalten haben, sind im vorliegenden Entwurf die den Kommunen erwachsenden Kosten nicht ausgewiesen, ja nicht einmal angesprochen.

Der Österreichische Städtebund ersucht daher seinen Anregungen auf Änderung dieses Gesetzesentwurfes nachzukommen. Andernfalls, sollte keine Reduzierung der finanziellen Belastungen für die österreichischen Städte und Gemeinden im Wege etwaiger Beratungen im Ministerrat erfolgen, sieht sich der Österreichische Städtebund veranlasst, gemäß Art 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. Teil I Nr. 35/1999, den Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu stellen, um eine für die Gemeinden tragbare finanzielle Lösung zu treffen.

Wir ersuchen unsere Anregungen in den gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär